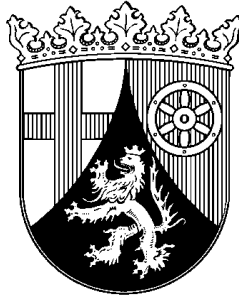


5 K 429/22.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
der Firma \*\*\*,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Martini Mogg Vogt, Ferdinand-  
Sauerbruch-Straße 28, 56073 Koblenz,

g e g e n

den Eifelkreis Bitburg-Prüm, vertreten durch den Landrat, Trierer Straße 1,  
54634 Bitburg,

- Beklagter -

w e g e n Bauvorbescheids

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 2022, an der teilgenommen haben

\*\*\*  
\*\*\*  
\*\*\*  
\*\*\*  
\*\*\*

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt mit ihrer vorliegenden Klage die Erteilung eines positiven Bauvorbescheids durch den Beklagten.

Sie ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Mettendorf, Flur 16, Flurstück 59/21, welches dem Geltungsbereich des am 9. Mai 1980 bekanntgemachten Bebauungsplans „In den Höhwiesen“ unterliegt, der dem Grundstück die Funktion „GE“ (Gewerbegebiet) zuweist. Das Grundstück liegt in etwa 2 km Entfernung zum Ortsgemeindezentrum Mettendorf, wobei in der Ortsgemeinde Mettendorf etwa 1.102 Einwohner leben (Stand Dezember 2020). Die Klägerin betreibt auf dem Grundstück einen EDEKA-Markt, der in seiner derzeit bestehenden Form mit einer Geschossfläche von 1.480 m<sup>2</sup> und einer Verkaufsfläche von knapp 840 m<sup>2</sup> mit Baugenehmigung vom 19. Oktober 2012 sowie 1. Nachtrag vom 18. Juni 2013 und 2. Nachtrag vom 6. März 2014 genehmigt wurde.

Im Rahmen der Baugenehmigungserteilung vom 19. Oktober 2012 wurde seitens des Beklagten die Verkaufsfläche mit 799,64 m<sup>2</sup> berechnet, die die Bedientheke, den Verkaufsraum und den Windfang umfasste. Der ebenfalls mitbeantragte Backshop mit einer Fläche von 42,14 m<sup>2</sup> wurde in den Plänen als separate Verkaufsfläche ausgewiesen, der von dem übrigen Lebensmittelmarkt durch eine feste Verglasung abgetrennt werden sollte und daher nicht mitberechnet wurde. Die vorgesehene Trennung wurde im Rahmen der Bauausführung nicht durchgeführt. Die obere Bauaufsichtsbehörde teilte mit Schreiben vom 12. Juni 2014 gegenüber

dem Beklagten mit, dass unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon auszugehen sei, dass der Lebensmittelmarkt und der Backshop einheitlich zu betrachten seien und hierdurch einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb bildeten. Da derartige Betriebe regelmäßig nur in Kern- und für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig seien, widerspreche das genehmigte Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 21. August 2020 stellte die Klägerin eine Bauvoranfrage hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf insgesamt 1.019 m<sup>2</sup>, wobei hiermit weder eine Änderung der Kubatur noch der derzeitigen Bestandsgeschossfläche einhergehen solle, sondern beabsichtigt sei, bisherige Nebenflächen künftig als Verkaufsflächen zu nutzen.

Die Ortsgemeinde Mettendorf erteilte mit Ortsgemeinderatsbeschluss vom 16. September 2020 ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2020 gab die untere Landesplanungsbehörde gegenüber dem Beklagten eine Stellungnahme ab, in der sie im Wesentlichen ausführte, das Vorhaben sei im Laufe der vergangenen Jahre bereits mehrfach Gegenstand bau- und planungsrechtlicher Anfragen und Entscheidungen gewesen. Insoweit sei zu beachten, dass es sich bei der in der hier maßgeblichen Baunutzungsverordnung 1977 – BauNVO 1977 – zum Begriff der Großflächigkeit enthaltenen Vermutungsgrenze hinsichtlich negativer Auswirkungen nicht um einen festen Grenzwert handele, dessen Unterschreitung automatisch eine Zulässigkeit des Vorhabens begründe. Vielmehr sei bei Unterschreitung der Vermutungsvorgabe eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung sowohl des Merkmals der Großflächigkeit als auch der möglichen negativen städtebaulichen Auswirkungen erforderlich. Dabei sei hinsichtlich der Prüfung auf die Gesamtverkaufsfläche des beantragten Marktes abzustellen. Bei kleinen Gemeinden, zu denen auch die Gemeinde Mettendorf zu zählen sei, sei eine potentielle Ortskerngefährdung hinsichtlich der verbrauchernahen Versorgung durch dezentral in Ortsrandlagen errichtete Einzelhandelsbetriebe am stärksten. Eine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben sei daher insbesondere im Hinblick auf die Ziele des Landesentwicklungsprogramms des Landes Rheinland-Pfalz vom 14. Oktober 2008 – LEP IV – nicht möglich.

Mit Bauvorbescheid vom 7. Dezember 2020 lehnte der Beklagte die Erteilung des positiven Bauvorbescheids ab, da das Vorhaben an der im Lageplan gekennzeichneten Stelle bauplanungsrechtlich nicht zulässig sei. Dieses widerspreche den Festsetzungen des Bebauungsplans. Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO 1977 seien großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken könnten, außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Gegenstand der vorliegenden Bauvoranfrage sei die Vergrößerung der Verkaufsfläche im bestehenden EDEKA-Markt auf insgesamt 1.019 m<sup>2</sup>. Insoweit könne der klägerseits vertretenen Auffassung, dass es sich vorliegend um einen kleinflächigen Einzelhandelsmarkt handle, nicht gefolgt werden. Die nach der Baunutzungsverordnung 1977 für die Großflächigkeit maßgebliche Grenze sei erreicht, wenn der Einzelhandelsbetrieb eine Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> überschreite, wobei das von der Klägerin begehrte Vorhaben deutlich oberhalb dieser Grenze liege. Insoweit hätten auch bereits die Genehmigung vom 19. Oktober 2012 sowie die Änderungsgenehmigungen in den erteilten Formen nicht ergehen dürfen. Lediglich aus Verhältnismäßigkeitsgründen sei von einer Rücknahme dieser abgesehen worden.

Am 16. Dezember 2020 erhob die Klägerin Widerspruch gegen den Bauvorbescheid. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, es sei zwar zutreffend, dass bereits der Bestandsmarkt großflächig sei, das begehrte Vorhaben, das lediglich eine Erweiterung der Verkaufsfläche vorsehe, wirke sich jedoch nicht oder allenfalls sehr unwesentlich auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung aus. § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 beschränke die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten jedoch nur unter der Voraussetzung einer nicht nur unwesentlichen Auswirkung auf die benannten Ziele. Ausweislich des ablehnenden Bauvorbescheids gehe es dem Beklagten vorliegend um die Ziele Z 58 (städtebauliches Integrationsgebot) und Z 60 (Nichtbeeinträchtigungsgebot) des LEP IV. Die zur Genehmigung gestellte Erweiterung der Verkaufsfläche müsse mithin die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Gemeinde Mettendorf und der umliegenden benachbarten zentralen Orte wesentlich beeinträchtigen, was indes offensichtlich nicht der Fall sei. Andernfalls hätten sich derartige Beeinträchtigungen spätestens

seit dem Jahr 2014 bemerkbar gemacht, als der EDEKA-Markt seinen Betrieb mit über 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche aufgenommen habe. Angesichts dessen sei die Annahme eines wesentlichen Kaufkraftabflusses von vornherein ausgeschlossen. Schließlich sei auch darauf hinzuweisen, dass nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO 1977 nicht nur unwesentliche Auswirkungen in der Regel nur anzunehmen seien, wenn die Geschossfläche 1.500 m<sup>2</sup> überschreite. Unterhalb dieses Wertes sei die Genehmigungsbehörde darlegungspflichtig dafür, dass mit derartigen Auswirkungen zu rechnen sei, während bei Betrieben oberhalb dieser Größe den Bauantragsteller die Darlegungslast für das Fehlen solcher Auswirkungen treffe. Da hier die Geschossfläche unverändert unter 1.500 m<sup>2</sup> liege, müsse mithin der Beklagte nachweisen, dass von der Vergrößerung der vorhandenen Verkaufsfläche um (nach ihrer Ansicht) 146 m<sup>2</sup> bei ohnehin bereits vorhandener Verkaufsfläche von über 800 m<sup>2</sup> für die zentralen Versorgungsbereiche ein Kaufkraftabfluss von 10 % zu befürchten sei, was er bisher nicht getan habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2022 wies der Kreisrechtsausschuss des Beklagten den Widerspruch der Klägerin zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, das Vorhaben sei in seiner Gesamtheit auf seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen und nicht lediglich im Hinblick auf die begehrte Verkaufsflächenvergrößerung. Denn bei der Beurteilung der Frage, ob Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu erwarten seien, stelle nur die beantragte Gesamtverkaufsfläche eine aussagekräftige Größe dar. § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO 1977 stelle die Regelvermutung auf, dass Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO 1977 bei großflächigen Betrieben anzunehmen seien, deren Geschossfläche 1.500 m<sup>2</sup> überschreite. Diese Regelvermutung sei auch in der aktuellen Fassung der Baunutzungsverordnung enthalten, jedoch mit der Maßgabe, dass sie bereits bei einer Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> zur Anwendung gelange. In § 11 Abs. 3 Satz 4 der Baunutzungsverordnung in der aktuellen Fassung sei weiter festgelegt, dass die Vermutung dann nicht gelte, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1.200 m<sup>2</sup> Geschossfläche vorliegen oder bei mehr als 1.200 m<sup>2</sup> Geschossfläche nicht vorliegen. Dabei seien in Bezug auf die bezeichneten Auswirkungen insbesondere die Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile, die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und das Warenangebot des

Betriebes zu berücksichtigen. Zwar finde diese Regelung keine unmittelbare Anwendung, es sei jedoch sinnvoll, die genannten Belange bei der Argumentation zur Widerlegung der Regelvermutung dennoch heranzuziehen. Die Gemeinde Mettendorf stelle mit einer Einwohnerzahl von 1.102 eine kleine Gemeinde dar, wobei diesen immanent sei, dass eine potentielle Ortskerngefährdung hinsichtlich der verbrauchernahen Versorgung durch dezentral in Ortsrandlagen errichtete Einzelhandelsbetriebe am stärksten sei. Der streitgegenständliche EDEKA-Markt sei als Markt „auf der grünen Wiese“ auf die Erreichbarkeit mit Kraftfahrzeugen angelegt, so dass es sich nicht um einen städtebaulich integrierten Standort handele. Maßgeblich tangiert würden durch diesen aus landesplanerischer Sicht die Ziele Z 58 und Z 60 des LEP IV. Nach dem in Z 58 enthaltenen städtebaulichen Integrationsgebot sei die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten nur in städtebaulich integrierten Bereichen, d. h. in Innenstädten sowie in Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig. Die städtebaulich integrierten Bereiche („zentrale Versorgungsbereiche“) seien von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen, wobei diese Regelungen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen müsse. Z 60 regule, dass durch die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die Versorgungsbereiche benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden dürften (Nichtbeeinträchtigungsgebot). Hierbei seien auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten. Beide Ziele würden durch das gegenständliche Bauvorhaben tangiert und beeinträchtigt. Als Maßstab für die Feststellung solcher Auswirkungen sei in der Rechtsprechung ein beobachteter wesentlicher Kaufkraftabfluss in Betracht zu ziehen. Hierbei werde eine Grenze von Umsatzverlusten von 10 % angesetzt. Seit dem Neubau des streitgegenständlichen Marktes im Gewerbegebiet der Gemeinde Mettendorf und dessen Inbetriebnahme im Jahr 2014 finde sich für die im Ortskern gelegenen und ehemals als Edeka Neumarkt betriebenen Gebäude kein Nachfolger mehr, der die Nahversorgung der Bevölkerung sicherstellen könne. Hierbei handele es sich unzweifelhaft um eine städtebauliche Fehlentwicklung, die sich bei Zulassung des Erweiterungsvorhabens weiter manifestieren würde. Insoweit sei also nicht nur von einem Kaufkraftabfluss von 10 %, sondern streng genommen von 100 % durch die Verlagerung des Edeka

Marktes in das Gewerbegebiet auszugehen. Die zu vermeidenden negativen Auswirkungen und städtebaulichen Missstände im Bereich des innerörtlichen Einzelhandels in Mettendorf seien damit offensichtlich und unübersichtlich. Der durch die Verlagerung des Marktes entstandene innerörtliche Leerstand habe trotz bestehender Genehmigung nicht wieder durch eine Einrichtung der örtlichen Nahversorgung belegt werden können, da aufgrund der geringen Gemeindegröße und der erheblichen Kaufkraftbindung im Gewerbegebiet die notwendige Kaufkraft für einen zusätzlichen und integrierten Betrieb der Nahversorgung fehle. Der gegenständliche Markt verhindere damit bereits in seinem Bestand eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung, insbesondere der auf eine ortsnahe Versorgung angewiesenen nichtmotorisierten Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund handele es sich bei dem begehrten Vorhaben um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO 1977, der ausschließlich in festgesetzten Sonder- sowie Kerngebieten zulässig und mithin in dem vorliegenden Gewerbegebiet bauplanungsrechtlich unzulässig sei. Schließlich seien auch die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB – nicht gegeben, da durch eine Zulassung die Grundzüge der Planung berührt würden.

Am 17. Februar 2022 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Unter Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens führt sie im Wesentlichen erneut aus, bereits der bestehende Markt erfülle mit seiner Verkaufsfläche von über 800 m<sup>2</sup> das Merkmal der „Großflächigkeit“ und werde dies auch mit der nunmehr angestrebten Fläche von 1.019 m<sup>2</sup>. Das Vorhaben wirke sich indes nicht oder allenfalls unwesentlich auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder die städtebauliche Entwicklung aus. Die behaupteten Beeinträchtigungen der Versorgungsfunktion oder eine spürbare Schwächung von Innenstadtfunktionen der städtebaulich integrierten Bereiche der Gemeinde Mettendorf und der umliegenden benachbarten zentralen Orte sei nicht belegt worden. Der Beklagte führe bereits nicht aus, welche umliegenden zentralen Orte hier gemeint sein könnten. Sollten hierbei wesentliche Auswirkungen zu befürchten sein, hätten sich diese bereits seit dem Jahr 2014 bemerkbar machen müssen. Den Beklagten treffe die Nachweispflicht dafür, dass von der begehrten Verkaufsflächenvergrößerung bei ohnehin bereits bestehender Verkaufsfläche von über 800 m<sup>2</sup> und unveränderter Geschossfläche ein Kaufkraftabfluss von 10% für

die zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde Mettendorf, Neuerburg und Bitburg zu befürchten sei. Für die Frage des Vorliegens negativer Auswirkungen dürfe vorliegend auch nicht auf das Gesamtvorhaben abgestellt werden, da ein „quantitativer Sprung“ dergestalt, dass durch die Erweiterung erstmals die Grenze der Großflächigkeit überschritten werde oder eine Erhöhung der Geschossfläche vorliege, nicht gegeben sei. Im Übrigen gelte die Vermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO nur für die Geschoss- und nicht die Verkaufsfläche, die jedoch vorliegend nicht verändert werden solle.

Die Klägerin beantragt,

den ablehnenden Bescheid vom 7. Dezember 2020 sowie den Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2022 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den beantragten Bauvorbescheid für eine Vergrößerung der Verkaufsfläche des Edeka-Marktes Mettendorf zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er vollumfänglich auf seine bisherigen Ausführungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen sowie den Inhalt der Verwaltungsakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die auf Erteilung eines positiven Bauvorbescheids gerichtete Verpflichtungsklage der Klägerin ist zulässig, hat indes in der Sache keinen Erfolg.

Der negative Bauvorbescheid des Beklagten vom 7. Dezember 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Januar 2022 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in eigenen Rechten, da ihr kein Anspruch auf die Erteilung des beantragten positiven Bauvorbescheids zusteht (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).



Anspruchsgrundlage für den von der Klägerin begehrten Bauvorbescheid ist § 72 Satz 1 Landesbauordnung – LBauO –. Hiernach kann die Bauherrin vor Einreichung eines Bauantrages zu einzelnen Fragen des Vorhabens einen Bauvorbescheid beantragen. Gemäß §§ 72, 70 Abs. 1 LBauO ist der Bauvorbescheid zu erteilen, wenn dem Vorhaben hinsichtlich der im Rahmen der Bauvoranfrage zur Überprüfung gestellten Gesichtspunkte keine bauplanungsrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Klägerin begehrt vorliegend die Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für eine Verkaufsflächenerweiterung des durch sie betriebenen EDEKA-Marktes. Da das Vorhabengrundstück im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „In den Höhwiesen“ der Gemeinde Mettendorf liegt, beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da der durch die Klägerin begehrten Verkaufsflächenerweiterung die Festsetzungen des Bebauungsplans entgegenstehen.

Der Bebauungsplan „In den Höhwiesen“ in seiner seit 1980 rechtsverbindlichen Fassung setzt für das Vorhabengrundstück der Klägerin als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit des Bebauungsplans sind von den Beteiligten weder vorgetragen noch sonst erkennbar. Maßgeblich für den als Gewerbegebiet festgesetzten Planbereich ist hierbei nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO in Verbindung mit § 214 Abs. 3 BauGB die im Jahr 1980 geltende Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 – BauNVO 1977 –.

Nach § 8 Abs. 1 BauNVO 1977 dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, wobei gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO 1977 Gewerbebetriebe aller Art – mithin grundsätzlich auch Einzelhandelsbetriebe – zulässig sind. Eine Einschränkung erfährt die Regelung über § 11 Abs. 3 BauNVO 1977. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO 1977 bestimmt, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die

städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig sind.

Bei dem Vorhaben der Klägerin handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb (I.), der sich im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO 1977 nicht nur unwesentlich auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auswirken kann (II.). Da der Klägerin auch kein Anspruch auf die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans zusteht (III.), ist das Vorhaben in dem vorliegenden Gewerbegebiet unzulässig.

Gegenstand der planungsrechtlichen Prüfung ist hierbei das „Gesamtvorhaben in seiner durch die Erweiterung geänderten Gestalt“. Diesbezüglich hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 29. November 2005 (Az. 4 B 72/05) ausgeführt:

„Veränderungen der für Verkaufszwecke zur Verfügung stehenden Fläche eines Einzelhandelsbetriebes sind geeignet, städtebauliche Belange neu zu berühren; denn die Größe der Verkaufsfläche trägt zur Kapazität, Wettbewerbskraft und Attraktivität eines Handelsbetriebes bei und wirkt sich von daher auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere auf die Struktur des Handels und die Versorgung in dem betreffenden Gebiet aus [...]. § 11 Abs. 3 BauNVO ist deshalb nicht nur neu zu prüfen, wenn durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche erstmals ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb entsteht oder erstmals die für das Eingreifen der Regelvermutung maßgebende Geschossfläche überschritten wird, sondern auch, wenn aufgrund der Erweiterung der Verkaufsfläche eines bestehenden großflächigen, die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO bereits auslösenden Einzelhandelsbetriebes die städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens neu zu beurteilen sind. [...]

Handelt es sich bei der Erweiterung des Betriebes nicht um ein selbständiges, abtrennbares Vorhaben, sondern - wie hier - um die Änderung einer baulichen Anlage, kann die Erweiterung nicht isoliert beurteilt werden. Bei der Änderung einer baulichen Anlage muss das Gesamtvorhaben in seiner durch die Erweiterung geänderten Gestalt geprüft werden; das vom Bauherrn angestrebte Ergebnis der Baumaßnahme muss den zu prüfenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften entsprechen [...]. Das gilt bei der Erweiterung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes auch im Hinblick auf dessen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO und das Eingreifen der Regelvermutung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauNVO. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO sind Auswirkungen im Sinne des Satzes

2 in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1 200 qm überschreitet. Maßgebend ist bei der Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebes die Geschossfläche des Gesamtvorhabens. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO gilt die Regel des Satzes 3 nicht, u.a. wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bei mehr als 1 200 qm Geschossfläche nicht vorliegen. Entscheidend ist, ob der Betrieb - und zwar auch insoweit der Betrieb in seiner durch die Erweiterung geänderten Gestalt - über den Nahbereich hinauswirkt und dadurch, dass er unter Gefährdung funktionsgerecht gewachsener städtebaulicher Strukturen weiträumig Kaufkraft abzieht, auch in weiter entfernten Wohngebieten die Gefahr heraufbeschwört, dass Geschäfte schließen, auf die insbesondere nicht motorisierte Bevölkerungsgruppen angewiesen sind. Je deutlicher die Regelgrenze von 1 200 qm Geschossfläche überschritten ist, mit desto größerem Gewicht kommt die Vermutungswirkung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO zum Tragen [...]. Da maßgebend die Auswirkungen des Gesamtvorhabens sind, kommt es weder für das Eingreifen der Regelvermutung noch für deren Widerlegung darauf an, ob der Einzelhandelsbetrieb von vornherein in der nun zu beurteilenden Größe errichtet oder ob ein bestehender Betrieb nachträglich erweitert werden soll.“

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze geht die Argumentation der Klägerin, das Vorhaben und die von ihm ausgehenden Auswirkungen seien – insbesondere vor dem Hintergrund der einen Bestandsschutz auslösenden Genehmigungen des derzeit bestehenden EDEKA-Marktes – lediglich in Bezug auf die Erweiterung der Verkaufsfläche zu prüfen, fehl, da die Frage der Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 mit der Erweiterung – unabhängig von der Genehmigungslage des Altbestandes – neu aufgeworfen wird. Es geht vorliegend nicht um den Schutz des Altbestandes, sondern allein um den Prüfungsmaßstab der zur Genehmigung gestellten Erweiterung.

Ist hiernach Prüfungsgegenstand das Gesamtvorhaben in seiner durch die Erweiterung geänderten Gestalt, so ist es als solches in dem vorliegend festgesetzten Gewerbegebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 nicht zulässig.

I. Bei dem Gesamtvorhaben der Klägerin handelt es sich zunächst um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb.

Mit dem Begriff der „Großflächigkeit“ wollte der Verordnungsgeber Einzelhandelsbetriebe mit einem Warenangebot auf großer Fläche erfassen, da solche Betriebe regelmäßig einen großen Einzugsbereich und damit den Nahbereich überschreitende städtebauliche Auswirkungen haben. Das Merkmal der

Großflächigkeit ist daher unabhängig von regionalen und örtlichen Verhältnissen sowie unabhängig von den Besonderheiten bzw. Unterarten (Branchen) der Einzelhandelsbetriebe und von den unterschiedlichen Betriebsformen (Supermärkte, Discounter) zu bestimmen. Zur Bestimmung des Begriffs der Großflächigkeit ist vielmehr die Verkaufsfläche heranzuziehen, wobei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Großflächigkeit eines Einzelhandelsbetriebes angenommen wird, wenn seine Verkaufsfläche 800 m<sup>2</sup> überschreitet (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2005 – 4 C 10.04 –, beck-online).

Das Merkmal der Großflächigkeit wird durch die seitens der Klägerin begehrte Verkaufsflächenerweiterung auf unstreitig 1.019 m<sup>2</sup> erfüllt.

II. Überdies lässt das Vorhaben auch Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO 1977 erwarten.

Auswirkungen in diesem Sinne sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der in Satz 1 bezeichneten Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt. Hierbei sind Auswirkungen im Sinne des Satzes 2 nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO 1977 in den Fällen großflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Regel anzunehmen, wenn die Geschoßfläche 1.500 m<sup>2</sup> überschreitet. Ebenso wie der Schwellenwert von 800 m<sup>2</sup> bei der Verkaufsfläche ist auch der Schwellenwert von 1.500 m<sup>2</sup> Geschossfläche als strikte Grenze zu verstehen. Die Regelvermutung kommt daher auch bei einer nur geringfügigen Überschreitung des Schwellenwertes grundsätzlich uneingeschränkt zum Tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 1989 – 4 B 18/89 –, juris).

Die Regelvermutung gilt indes nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1.500 m<sup>2</sup> Geschossfläche vorliegen oder bei mehr als 1.500 m<sup>2</sup> nicht vorliegen. Die Widerlegbarkeit der Regelvermutung ergibt sich aus § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO, der gemäß § 25b Abs. 2 BauNVO auch auf die BauNVO 1977 Anwendung findet (vgl. *Michallik* in: BeckOK BauNVO, 29. Ed.

15. April 2022, § 25b, beck-online), wobei die Rückwirkung nur der normgeberischen Klarstellung dient (vgl. BR-Drucks. 541/86), da bereits vor Einführung der Regelung anerkannt war, dass die Regelvermutung in Abs. 3 Satz 3 widerlegbar ist, wenn eine atypische Fallgestaltung vorliegt. Die Widerlegbarkeit folgt aus dem Umstand, dass der Regelung in Abs. 3 ein bestimmter Betriebstyp und eine bestimmte städtebauliche Situation zugrunde liegen, die es rechtfertigen, diesen Betriebstyp in dieser städtebaulichen Situation ausschließlich Kerngebieten und speziell für diesen Betriebstyp festgesetzten Sondergebieten zuzuweisen. Gehört der geplante Betrieb nicht zu der Art von Betrieben, die mit der Regelung in Abs. 3 typischerweise erfasst werden sollen, oder weicht die städtebauliche Situation im konkreten Einzelfall von derjenigen ab, in der Abs. 3 das Entstehen großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten und für sie festgesetzten Sondergebieten verhindert wissen will, so liegt kein Grund vor, die Restriktionen aus Abs. 3 greifen zu lassen. In einem solchen Fall kann die Regelvermutung nicht zur Anwendung kommen. In Bezug auf die in Satz 2 bezeichneten Auswirkungen sind hierbei insbesondere die Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile, die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und das Warenangebot des Betriebes zu berücksichtigen. Unterhalb des Schwellenwertes von 1.500 m<sup>2</sup> trägt die Baugenehmigungsbehörde die Darlegungslast dafür, dass gleichwohl mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist, während bei Betrieben oberhalb dieser Größe der Bauantragsteller darlegungspflichtig für das Fehlen solcher Auswirkungen ist (vgl. zum Ganzen: *Köpfler* in: BeckOK BauNVO, 29. Ed. 15. April 2022, § 11 Rn. 71 ff., beck-online).

Wie der Wortlaut des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO 1977 verdeutlicht, braucht der Eintritt der aufgeführten negativen Auswirkungen nicht gewiss zu sein; vielmehr genügt, dass sie eintreten können. Das ist schon dann der Fall, wenn im Hinblick auf die vorhandene städtebauliche Situation jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass der betreffende Betrieb bei funktionsgerechter Nutzung auf Grundlage der begehrten Baugenehmigung die genannten Auswirkungen haben wird. Es bedarf also nicht des konkreten Nachweises, dass derartige Auswirkungen eintreten werden, sondern es reicht aus, wenn sie aufgrund konkreter sachlicher Anhaltspunkte wahrscheinlich zu erwarten sind.

Dies zugrundegelegt unterschreitet das Vorhaben der Klägerin mit einer Geschossfläche von 1.480 m<sup>2</sup> zwar marginal den die typisierende Regelvermutung

auslösenden Schwellenwert des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO 1977, es liegen jedoch Anhaltspunkte dafür vor, dass es sowohl Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung wie auch auf die Ziele der Raumordnung des Beklagten erwarten lässt. All dies hat der Beklagte bereits im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst vollumfänglich auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Lediglich ergänzend bleibt auszuführen, dass die Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 die Zielsetzung des Gesetzgebers zeigt, den Verbrauchern gut erreichbare und an ihren Bedürfnissen orientierte Einzelhandelsbetriebe zu sichern. Großflächige Einzelhandelsbetriebe in Gewerbe- und Industriegebieten begründen die Gefahr, infolge ihrer Anziehungswirkung auf die Bevölkerung als günstige und attraktive Einkaufsstätten die Wirtschaftsstruktur der Umgebung zu beeinträchtigen, insbesondere die Entwicklung einer Gemeinde als wirtschaftlicher, geistiger und sozialer Schwerpunkt der Umgebung zunichte zu machen. Namentlich können für die Versorgung der Bevölkerung Nachteile daraus erwachsen, dass die wirtschaftliche Existenz kleiner, fußläufig erreichbarer Einzelhandelsbetriebe infolge der Ansiedlung von Großbetrieben in Ortsrandlagen bedroht wird und deshalb eine bedarfsgerechte wohnungsnaher Versorgung nicht mehr gewährleistet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juni 2003 – 4 C 5.02 –, juris). Ob die Vermutungsregel des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO 1977 widerlegt werden kann, hängt mithin entscheidend davon ab, ob der Betrieb über den Nahbereich hinauswirkt und dadurch, dass er unter Gefährdung funktionsgerecht gewachsener städtebaulicher Strukturen weiträumig Kaufkraft abzieht, so dass auch in weiter entfernten Wohngebieten die Gefahr heraufbeschworen wird, dass Geschäfte schließen, auf die insbesondere nicht motorisierte Bevölkerungsgruppen angewiesen sind. Nachteilige Wirkungen dieser Art werden noch verstärkt, wenn der Betrieb in erheblichem Umfang zusätzlichen gebietsfremden Verkehr auslöst. Dabei darf die jeweilige Siedlungsstruktur nicht außer Betracht bleiben. Je größer die Gemeinde oder der Ortsteil ist, in dem der Einzelhandelsbetrieb angesiedelt werden soll, desto eher ist die Annahme gerechtfertigt, dass sich die potentiellen negativen städtebaulichen Folgen relativieren (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 15. November 2018 – 9 K 7742/16 –, juris).

Die durch § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 abzuwendenden Nachteile haben sich in Bezug auf die Standortgemeinde Mettendorf zum Teil bereits durch den

bestehenden Einzelhandelbetrieb im Gewerbegebiet realisiert, bzw. drohen sich durch die Erweiterung der Verkaufsfläche zu verfestigen. Trotz des (geringfügigen) Unterschreitens der maßgeblichen Geschossfläche liegt eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Mettendorf vor. Insoweit ist zu sehen, dass es sich bei der Gemeinde Mettendorf mit lediglich 1.102 Einwohnern um eine sehr kleine Gemeinde handelt. Bei solchen ist eine Ortskerngefährdung durch außerhalb desselben dezentral errichtete großflächige Einzelhandelsbetriebe potentiell am stärksten (vgl. zur Relation: SaarIOVG, Beschluss vom 19. Februar 2009 – 2 A 254/08 –, juris, wonach eine Gemeinde mit 13.911 Einwohnern als kleine Gemeinde einzuordnen ist). Innerhalb der kleinen Gemeinde Mettendorf ist derzeit eine bedarfsgerechte Versorgung bereits nicht mehr gewährleistet. Der vormals dort angesiedelte Betrieb der Klägerin wurde außerhalb des Ortes verlagert, so dass dem Ort der soziale und wirtschaftliche Schwerpunkt entzogen wurde. Die Kaufkraft für ein breites Warenangebot und nicht nur für ein Randsortiment wurde in das Gewerbegebiet verlagert und dort auf unabsehbare Zeit gebunden. Eine erneute Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes in der Gemeinde mit Gewähr einer fußläufigen Erreichbarkeit insbesondere durch die aufgrund der demografischen Entwicklung immer älter werdende Bevölkerung ist offensichtlich nicht zu erreichen. Ein Nachfolger für den im Ortskern befindlichen und derzeit leerstehenden Betrieb hat sich über Jahre nicht finden lassen. Bei dem Erweiterungsvorhaben handelt es sich um einen klassischen „Markt auf der grünen Wiese“. Das Vorhaben befindet sich in etwa 2 km Entfernung zum Zentrum von Mettendorf, so dass es nicht in einer typischen zentralen (sprich städtebaulich integrierten) und für die Wohnbevölkerung gut erreichbaren Lage liegt. Dies bedeutet einerseits, dass die Verbraucher der Standortgemeinde zur Erreichung des Marktes auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs und damit die nicht mehr motorisierten älteren Menschen auf Hilfe von außen angewiesen sind. Eine ausreichende ÖPNV-Anbindung lässt sich nicht ermitteln. Andererseits bedeutet der Standort naturgemäß, dass auch Kaufkraft aus anderen anliegenden Gemeinden gebunden wird und hierdurch zwangsläufig zugleich gebietsfremder Verkehr erhöht wird.

Aufgrund all dieser atypischen Besonderheiten sieht das Gericht mit dem Beklagten die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 als widerlegt an. Das Gesamtvorhaben entfaltet erhebliche negative Auswirkungen auf die

infrastrukturelle Ausstattung, den Verkehr, die Versorgung der Bevölkerung und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der kleinen Gemeinde Mettendorf.

Überdies lässt das Vorhaben auch nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung des Beklagten erwarten.

Nicht nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO 1977 sind bei einem Verstoß gegen verbindliche und hinreichend bestimmte raumordnerische Plansätze eines Landesentwicklungsplans regelmäßig anzunehmen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Januar 2020 – 2 L 39/18 – mit Verweis auf VGH BW, Urteil vom 16. Juni 2005 – 3 S 479/05 –, jeweils juris). So liegt der Fall auch hier, da ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb am Standort Mettendorf gegen die Ziele Z 58 und Z 60 des Landesentwicklungsprogramms des Landes Rheinland-Pfalz vom 14. Oktober 2008 – LEP IV – verstößt.

Die im LEP IV im Abschnitt 3.2.3 (Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen – großflächiger Einzelhandel –) unter Z 58 und Z 60 enthaltenen Regelungen stellen Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dar. Ausweislich der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG enthaltenen Begriffsbestimmung sind Ziele der Raumordnung „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“. Sie sind anders als Grundsätze der Raumordnung nicht bloß Maßstab, sondern als räumliche und sachliche Konkretisierung der Entwicklung des Planungsraumes das Ergebnis landesplanerischer Abwägung. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind sie nicht zugänglich. Ziele im Sinne der Vorschrift sind hierbei nicht nur die nach dem Wortlaut strikt formulierten landesplanerischen Vorgaben, die durch zwingende Formulierungen als Mussvorschriften ausgestaltet sind, sondern auch Plansätze, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, können die Merkmale einer "verbindlichen Vorgabe" oder einer "abschließenden landesplanerischen Abwägung" erfüllen, wenn der Plangeber neben der Regel auch die Voraussetzungen der Ausnahme mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2010 – 4 C 8.10 –, juris).



Die hier maßgeblichen Regelungen im LEP IV lauten:

„Z 58

Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (»zentrale Versorgungsbereiche« im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.

Z 60

Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgebot). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.“

Unter dem Punkt „Begründung/Erläuterung“ ist betreffend das Ziel Z 58 u.a. ausgeführt, dass für die Ansiedlung und den Ausbau des großflächigen Einzelhandels grundsätzlich dort Grenzen zu ziehen sind, wo die Funktionsfähigkeit des zentralen Ortes selbst und/oder die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten zentralen Orten wesentlich beeinträchtigt würde.

Entsprechend der obigen Ausführungen zu den Auswirkungen steht das Vorhaben der Klägerin den Zielvorstellungen des städtebaulichen Integrationsgebots und des Nichtbeeinträchtigungsgebots eindeutig entgegen.

Nach alledem ist das Vorhaben der Klägerin in dem vorliegenden Gewerbegebiet bauplanungsrechtlich nicht zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht.

III. Der Klägerin steht schließlich auch kein Anspruch auf Befreiung von den Festsetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB zu, da eine solche nicht in Betracht kommt.

Dass von der Vorschrift des § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 nicht gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden kann, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Denn gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann nur von Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden. § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 bestimmt – unabhängig davon, welche

Festsetzungen der Bebauungsplan trifft –, dass die dort bezeichneten großflächigen Betriebe nur in Kern- oder in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig sind. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann die Geltung des § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 mithin nicht suspendieren. Die Möglichkeit, die in § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 genannten großflächigen Betriebe zu verwirklichen, wird hierdurch auch nicht übermäßig beschränkt, denn § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 enthält für den vom Regelfall abweichenden Einzelfall durch die Einführung des Satzes 4 eine eigene Korrekturmöglichkeit (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Beschluss vom 29. November 2005, a.a.O.).

Die Klage war nach alledem abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich in Hinblick auf die Beklagte aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 der Zivilprozessordnung – ZPO –, wobei in Ansehung der Insolvenzunfähigkeit der Beklagten davon abgesehen wird, dem Kläger eine Abwendungsbefugnis gemäß § 711 ZPO einzuräumen. Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*